

Typ III) sind im Jahre 1953 zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse nach den im § 21 (Absätze 1 und 2) festgesetzten Durchschnittsnormen zu veranlagten.

(2) Zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh und Milch werden diese Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche, jedoch im Jahre 1953 zur weiteren Festigung ihres Viehbestandes nach der Stückzahl, und zwar nach folgenden Normen veranlagt:

Schlachtvieh	Lebendgewicht
je Rind	40,0kg
„ „ „ Schwein	60,0kg
Milch	
je Kuh.....	800,0kgMilch zu 3,5% Fettgehalt.

(3) Von der Ablieferung von Eiern sind die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) für das Jahr 1953 befreit.

§ 25

Die Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) werden für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine, Ziegen und Hühner zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach folgenden Normen veranlagt:

Schlachtvieh	Lebendgewicht
für jedes Stück Rindvieh.....	40kg
„ „ „ Schwein	50kg
„ „ „ Ziege	10kg
Milch	
für jede Kuh.....	700kgMilch zu 3,5% Fettgehalt

Eier

unabhängig von der Zahl der gehaltenen Legehennen (je Familie, die in die Genossenschaft eingetreten ist) 400 Stück Eier.

§ 26

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche der Produktionsgenossenschaft infolge weiteren Eintrittes von Mitgliedern, so sind von den Räten der Kreise entsprechend den vergünstigten Ablieferungsnormen die Ablieferungsmengen für die betreffende Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft neu zu ermitteln. Dabei sind die Erzeugungsbedingungen, der Ablieferungsstand der neu eintretenden Mitglieder sowie die weiteren Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu berücksichtigen. §

§ 27

Der Rat des Kreises hat unter Berücksichtigung des innerwirtschaftlichen Bedarfs dag Ablieferungs-

soll nach den Bestimmungen der Zweiten Anordnung vom 3. September 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 865) für die Flächen neu festzulegen, die im Jahre 1953 an Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung nach folgenden Bestimmungen übergeben werden:

- nach der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226);
- nach der Ergänzung der Verordnung, vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227);
- nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615).

§ 28

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich in der Zeit bis zum 1. Juni 1953 gebildet und die Frühjahrsbestellung gemeinsam durchgeführt haben, werden für das Jahr 1953 nach den für dieses Jahr festgelegten vergünstigten Normen veranlagt.

§ 29

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II), die Rindvieh, Schweine und Schafe für die genossenschaftliche Viehhaltung angekauft haben oder ankaufen, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nur mit folgenden Ablieferungsnormen heranzuziehen:

Schlachtvieh	Lebendgewicht
je Rind	20,0 kg
„ „ „ Schwein	30,0 kg
Milch	
je Kuh	400 kg Milch zu 3,5 %/* Fettgehalt

Eier

je Legehenne

§ 30

(1) Die Räte der Bezirke haben die in § 21 und § 24 festgesetzten Durchschnittsnormen auf die Kreise zu differenzieren.

(2) Die Räte der Kreise haben für die Produktionsgenossenschaften das Ablieferungssoll differenziert festzusetzen und den Vorständen der Produktionsgenossenschaften die Ablieferungsbescheide zuzustellen. Die Räte der Kreise haben dabei die Differenzierung so vorzunehmen, daß die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 festgelegten Ablieferungsnormen in pflanzlichen Erzeugnissen sich den für die Gemeinde festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von mehr als 5 bis 10 ha angleichen.

(3) Die Veranlagung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung